

eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt, wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibuße bis auf 200 Fr. bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und mit Gefängniß bis auf einen Monat verbunden werden kann.

145. Konkordat wegen Auffuchung und Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern und wegen der daherigen Kosten, vom 2. Juli 1808 (in der alten eidg. Sammlung I. 296: vom 8. Juni 1809). M. IV. 96.

19. Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechers oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrotationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen zc. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20. In diesem Falle machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorstoß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthaltes, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugen-Erscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

Die übrigen Art. aufgeh. durch BGes. über Auslieferung von 1852 in BG. III. 168. — Es sind alle Kantone beigetreten.